

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 28.11.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und von § 68 der Gewerbeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 28. November 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und Benützung von Plätzen an Wochenmärkten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenschildner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat, oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

§ 3 Gebührensätze

Auf dem Wochenmarkt wird Platzgeld erhoben in Höhe von 1 Euro für jeden lfd. Meter. Bei jährlicher Zahlung beträgt die Gebühr 23 Euro für jeden lfd. Meter.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1.1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung bzw. Belegung eines Verkaufsplatzes.
- 1.2 Die Gebührenschuld ist nach Aufforderung sofort fällig. Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Gemeinde den Verkaufsplatz entziehen.

§ 5 Einzug der Gebühren

- 1.1 Die Marktgebühren werden, soweit sie nicht vorher bezahlt wurden, während des Marktes durch eine/n Beauftragte/n der Gemeindekasse eingezogen. Die Markttreibenden müssen wegen des Gebühreneinzugs bis spätestens 8.00 Uhr auf dem Wochenmarkt anwesend sein. Von Verkäufern, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen und eine entsprechende Zulassung erhalten haben, wird eine Jahresgebühr erhoben. Im Falle einer kürzeren Marktzulassungszeit ist die Gebühr für die Dauer der Zulassung in einem Betrag zu entrichten.
- 1.2 Die Zahlungsnachweise für die Marktgebühren (Überweisungs- und Einzahlungsbelege) sind während der Dauer des Marktes bereitzuhalten und auf Verlangen dem/r Beauftragten der Gemeinde vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 29. November 2001

Weiß
Bürgermeister